

Landtag Brandenburg

An die Mitglieder des Hauptausschusses

- per Mail zugegangen -

Stand: 19. April 2021

**Stellungnahme zum Gesetz zur
Umsetzung des
Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land
Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum **Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg**. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die aus Perspektive des Jugendschutzes relevanten Regelungen.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg ist ein begrüßenswerter Versuch das Glücksspiel im Land Brandenburg zu regulieren.

Vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen im deutschen Glücksspielrecht sind die Gestaltungsmöglichkeiten durch das Brandenburgische Umsetzungsgesetz von großer Bedeutung für den Schutz der brandenburgischen Jugendlichen vor den Risiken des Glücksspielens. Gerade in Zeiten der Kontaktbeschränkungen unter der Pandemie verbringen Jugendliche mehr Zeit an ihren eigenen Bildschirmmedien¹.

Zudem ist laut der Jugend in Brandenburg 2020 Studie des Instituts für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK) die Zufriedenheit der Jugendlichen in Brandenburg mit den Freizeitmöglichkeiten (49,7 % der Befragten äußern eine gesunkene Zufriedenheit)² deutlich gesunken.

Die Unzufriedenheit an Freizeitmöglichkeiten mit dem Anstieg der Nutzungshäufigkeit digitaler Medien öffnet eine Lücke, die durch (Online-)Angebote geschlossen werden wird. Mit einer Zunahme der Bildschirmzeit der Jugendlichen, der Marktöffnung und einer deutlichen Zunahme der Zugangsmöglichkeiten und Spielanreize für Online-Glücksspiele für Minderjährige, vor allem aber den unzureichenden Zugangsbeschränkungen zum Online-Glücksspiel, muss mit einem steigenden Kontakt von Jugendlichen zum (Online-)Glücksspiel gerechnet werden. Auch die Erhöhung der Annahmestellen im Land Brandenburg auf 720 und die damit steigende Sichtbarkeit von Glücksspiel im öffentlichen Raum kann bei hoher Unzufriedenheit mit den Angeboten zur Freizeitgestaltung und fehlender Anlaufstellen für Jugendliche wie Jugendklubs den frühen Kontakt zu Glücksspiel von Minderjährigen befördern.

Gerade für den Schutz von Minderjährigen vor den negativen Auswirkungen des Glücksspiels werden vor allem für den digitalen Raum keine wirksamen Maßnahmen beschrieben. Weder die Zugangsbeschränkungen zum (Online-)Glücksspielangebot oder entsprechender Werbemaßnahmen sowie die Förderung der Kompetenzentwicklung zur Suchtprävention bei Minderjährigen sind ausreichend im Gesetzesentwurf berücksichtigt.

1 Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (MPFS): JIM 2020 - Jugend, Information, Medien. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, 2021 S. 15

2 Aus den Materialien zur Pressekonferenz am 17.02.2021 in Potsdam

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/corona-jugendstudie_2020.pdf (Zugriff: 19.04.2021)

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg1) BbgGlüAG

§ 4 Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen

§ 4 Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Abs. 2:

„Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist weiter unzulässig, wenn der Abstand zu einer anderen Wettvermittlungsstelle 500 Meter Luftlinie unterschreitet. Eine Wettvermittlungsstelle darf von außen nicht einsehbar sein.“

Diese Anforderung muss auch für Glücksspielangebote im Internet gelten, auf die über Bildschirmmedien wie Smartphone, Tablet im öffentlichen Raum oder über öffentlich zugängliche PCs zugegriffen wird und wäre in allen anwendbaren Vorschriften zu ergänzen, die Spielart übergreifend Glücksspiel im Internet behandeln.

§ 6 Sicherstellung des Jugendschutzes

Wir begrüßen die Berücksichtigung des Jugendschutzes in Abgrenzung zum Spieler:innenschutz in einem eigenen Paragraphen.

Die AKJS empfiehlt zur Wahrung der vulnerablen Gruppe der Minderjährigen vor den negativen Auswirkungen von Online-Glücksspiel zu ergänzen, dass das Glücksspielen im Internet allgemein an öffentlichen Orten untersagt ist. Es muss ausgeschlossen sein, dass über Bildschirmmedien auf Spielplätzen, öffentlichen Bibliotheken etc. Online-Glücksspiel für Kinder und Jugendliche einsehbar gespielt wird. Dies kann durch die Vorbildwirkung von Erwachsenen sonst einen erheblichen Anreiz für Minderjährige bewirken, sich selbst Zugang zum Glücksspiel zu verschaffen. Zudem dürfte die Einsehbarkeit nach BbgGlüAG, Abschnitt 1 § 4 Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Satz 3 nicht gestattete Werbung darstellen.

Im Abschnitt Jugendschutz ist zudem zu ergänzen, dass weder Testkäufe noch Testspiele durch minderjährige Personen auch nicht durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden dürfen.

Wir lehnen den Einsatz von Minderjährigen zur Durchführung ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch die Glücksspielaufsicht grundsätzlich ab. Testkäufe oder Testspiele von Minderjährigen durchführen zu lassen bedeutet eine nicht verantwortbare Instrumentalisierung junger Menschen und eine mögliche Verletzung der Integrität des Kindes nach den UN-Kinderrechtskonventionen. Dort heißt es in Artikel 3:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist

das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Diese werden im Rahmen solcher Einsätze möglicherweise in nicht vorher erkennbare seelische und soziale Konflikte gebracht, zum Beispiel wenn sie im familiären oder weiteren sozialen Umfeld mit den Folgen einer Glücksspielabhängigkeit konfrontiert wurden. Deshalb ist ein Einsatz minderjähriger junger Menschen nicht zu verantworten.

In diesem Fall schließen wir uns der 2008 im Kontext der Debatten um Alkoholtestkäufe geäußerten Meinung des damaligen Innenministers unseres Bundeslandes an:

„Kinder als Spione, als Versuchskaninchen einzusetzen, halte ich für falsch. So etwas verändert das Klima in der Gesellschaft... Kinder sollten zum Vertrauen erzogen werden, Kinder sind keine Hilfsheriffs.“

Brandenburgs Innenminister Schönbohm (CDU) 2008.

Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG)

§3 Beschränkungen von Spielhallen

§3 Beschränkungen von Spielhallen, Abs. 4 Ergänzung:

Äquivalent zum BbgGlüAG, § 4 Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Abs. 1 sollte folgende Regelungen als Absatz 4 ergänzt werden:

„Der Betrieb einer Spielhalle in oder in unmittelbarer Nähe zu einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, ist unzulässig.“

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Brandenburg (Spielbankgesetz - SpielbG)

§ 4 Erlaubnis

§4 Erlaubnis, Abs. 4:

*„Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten, insbesondere über
1. die Beschränkung der Werbung“*

Da Online-Casinospiele in den Fokus geraten werden, wäre dieser Absatz zu ergänzen, um der reichweitenstarken Werbung im Internet, die eine Vielzahl an Kontaktmöglichkeiten

zu Minderjährigen schafft und neue Zugänge zum Online-Angebot von Glücksspielen ermöglicht, Rechnung zu tragen.

Minderjährige dürfen nicht Empfänger von Werbung für Glücksspiele sein, dies gilt besonders für Werbung über Telemedien und Social-Media-Plattformen. So spricht Glücksspiel-Werbung gerade Jugendliche bzw. junge Erwachsene und damit eine besonders vulnerable Personengruppe an (vgl. Hayer, 2018).

Die im Gesetzentwurf benannte Formulierung relativiert den Schutz Minderjähriger, da der Rückzug auf fehlende technische Möglichkeiten geöffnet wird. Hier muss der Schutz junger Menschen Priorität erhalten und im Gesetzestext Einzug finden.

Minderjährige sind als Empfänger von Werbung im Internet auszuschließen.

Der Ausschluss von Werbung im Zeitraum von 6 bis 21 Uhr wie es der GlüStV vorsieht, ist im Allgemeinen unzureichend. Diese Regelung ist nicht äquivalent zu den Bestimmungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JmStV, §5, Abs. 4). Dort werden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für unter 18 Jährige erst ab 23 Uhr zugelassen, und somit stehen die Bestimmungen im GlüStV im Widerspruch.

Auch die Bewerbung von Glücksspielen durch sogenannte Influencer:innen auf Social-Media-Plattformen als neue Form der Einflussnahme auf eine minderjährige Zielgruppe muss Berücksichtigung finden. Nur zeitgemäße Regulierungen erlauben es, den Jugendschutz auch nach der Liberalisierung des deutschen Glücksspielmarktes hinreichend zu gewährleisten. Wir appellieren an die Landesregierung, an der Überarbeitung der Werberichtlinie aktiv im Sinne des Jugendschutzes mitzuwirken.

Um Minderjährige vor dem Einfluss von Werbemaßnahmen effektiv zu bewahren, darf Werbung für Glücksspiel nur in Diensten und Angeboten erfolgen, denen eine wirksame Altersverifikation (durch PostIdent, Personalausweis oder Kreditkarteninformation) vorgeschaltet ist.

§ 5 Jugendschutz, Zugangskontrolle

§ 5 Jugendschutz, Zugangskontrolle, Abs. 3:

„Für die Teilnahme am Online-Casinospiel gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend und die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021.“

Die Intension den Jugendschutz auch für Online-Casinospiel umzusetzen, begrüßen wir, bemängeln allerdings die fehlende Nennung geeigneter Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und des Alters der spielenden Person. Um im Internet eine wirksame Identitätsüberprüfung und Altersverifikation zu erreichen, kann dies nur mittels Personalausweis, Kreditkarte (Version ab 18 Jahren) oder PostIdent-Verfahren geschehen. Zudem muss nach jedem Logout eine erneute Verifikation der spielenden Person erfolgen. Zu leicht ist sonst der Zugang zu bestehenden Accounts, deren Passwörter zugänglich sind. Bei jedem Login muss sichergestellt werden, dass die spielende Person der registrierten Spieler:in entspricht.

Diese Ausführung entspricht lediglich dem Äquivalent zur Eingangskontrolle einer Spielbank, die mit der Freigabe des Online-Glücksspiels auch im Internet sichergestellt werden.

In der Erlaubnis müssen entsprechende Vorgaben zur Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung festgelegt werden.

Fazit:

Diese Neuregelung des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg mit der Erweiterung um die Segmente des Online-Glücksspiels ist auf dem Gebiet des Jugendschutzes unzureichend geregelt, kann aber mit den angeregten Ergänzungen zu einem vorbildhaften Umsetzungsgesetz auf dem Gebiet des Jugendschutzes für die anderen Bundesländer sein und Fehlstellen im GlüStV im brandenburgischen Verantwortungsspielraum beheben. Den politischen Entscheidungsträger:innen sollte bewusst sein, dass die Öffnung des Glücksspielmarktes mit unzureichenden Maßnahmen im Sinne des Jugendschutzes mit einer stärkeren Förderung von Prävention, Beratung und Forschung einhergehen muss.

Jessica Euler
(Geschäftsführung)

Aktion Kinder und Jugendschutz Brandenburg e.V.